

Richtlinien des Kantons Thurgau für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Die Richtlinien wurden mit Entscheid vom 1. März 2024 vom Departement für Finanzen und Soziales genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
1.1 Gesetzliche Grundlage	2
1.2 Zuständigkeit	2
1.3 Rückerstattungsvereinbarung oder -entscheid.....	2
1.4 Verzicht auf einen Teil der Rückerstattung bzw. Teilrückerstattung	3
1.5 Verjährung.....	3
2. Rückerstattungspflicht bei rechtmässigem Bezug	5
2.1 Rückerstattungssubjekt	5
2.1.1 Grundsatz	5
2.1.2 Ausnahme.....	5
2.2 Rückerstattungsobjekt	5
2.2.1 Grundsatz	5
2.2.2 Ausnahme.....	6
2.3 Zumutbarkeit als Voraussetzung der Rückerstattung.....	6
2.3.1 Allgemeines	6
2.3.2 Berechnung.....	6
2.4 Verfahren	9
3. Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Bezug	11
3.1 Rückerstattungssubjekt	11
3.2 Rückerstattungsobjekt	11
3.3 Verfahren	11
4. Rückerstattung von Darlehen und Bevorschussungen	12
Anhang: Musterentscheide	13
I. Entscheid "Beendigung Unterstützung"	13
II. Entscheid "Rückerstattung Unterstützung"	15
III. Entscheid "Beendigung und Rückerstattung Unterstützung".....	18
IV. Entscheid "Rückerstattung Unterstützung" bei vorehelichem Sozialhilfebezug	20

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlage

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) statuiert in § 19 f die Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen. Sie kann gemäss § 19 f SHG in drei Fallgruppen unterteilt werden:

- Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug (§ 19 Abs. 1 SHG)
- Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug (§ 19 Abs. 2 SHG)
- Rückerstattung von Vorschüssen (§ 19 Abs. 3 und § 19a SHG).

Die Rückerstattungspflicht gilt von Gesetzes wegen. Die pflichtige Person kann sich daher nicht darauf berufen, von der Pflicht zur Rückerstattung der bezogenen Leistungen nichts gewusst zu haben. Aufgrund der Auskunft- und Beratungspflicht der Sozialhilfebehörde (§ 7 SHG) ist die gesuchstellende Person über die Rückerstattungspflicht zu Beginn der Unterstützung zu informieren, idealerweise mündlich und schriftlich.

1.2 Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Geltendmachung der Rückerstattung ist die kostenpflichtige Gemeinde, die aufgrund des Unterstützungswohnsitzes finanzielle Sozialhilfe geleistet hat (§ 4 SHG i.V.m. § 27 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [SHV]). Interkantonale Rückerstattungen richten sich nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG).

Sachlich zuständig ist die Sozialhilfebehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde oder Stelle.

1.3 Rückerstattungsvereinbarung oder -entscheid

Die Rückerstattung kann entweder mit einer Vereinbarung oder einem hoheitlichen Entscheid geregelt werden. Sind die Voraussetzungen gemäss § 19 f SHG erfüllt, ist mit der pflichtigen Person eine Einigung über die Modalitäten der Rückerstattung in einer Vereinbarung anzustreben. Die Vereinbarung ist ein privatrechtlicher Vertrag, für welche die Regeln des Obligationenrechts (OR) gelten. Kommt keine Einigkeit zustande, kann die Behörde die Rückerstattung mittels Entscheid hoheitlich anordnen.

Zu regeln ist in jedem Fall, d.h. bei einer privatrechtlich vereinbarten oder hoheitlich angeordneten Rückerstattung:

- Gesamthöhe der Rückerstattungsforderung
- Art der Rückerstattung (Einmalzahlung oder Ratenzahlung; bei einer Rückerstattungsvereinbarung sind Ratenzahlungen auf höchstens zehn Jahre zu vereinbaren [keine übermässig lange Dauer gemäss Art. 27 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; ZGB])
- Ratenhöhe und Zahlungstermine

Werden die Rückerstattungsmodalitäten hoheitlich angeordnet, ist dies in einem formellen Entscheid¹ festzulegen (§ 26 SHG i.V.m. § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG]). Der Entscheid kann innert 30 Tagen beim Departement für Finanzen und Soziales (DFS) mit Rekurs angefochten werden (§ 26 SHG). Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist erwächst der Entscheid in Rechtskraft und stellt in einem Betreibungsverfahren einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG]).

1.4 Verzicht auf einen Teil der Rückerstattung bzw. Teilrückerstattung

Es liegt in der Kompetenz der zuständigen Behörde, jederzeit auf die gesamte oder einen Teil der Rückerstattungsforderung zu verzichten. Die ehemals unterstützte Person hat darauf keinen Rechtsanspruch. Die Behörde hat bei einem Verzicht bzw. Teilverzicht einen formellen Entscheid zu erlassen.

1.5 Verjährung

Rückerstattungsansprüche verjähren gemäss § 19 Abs. 4 SHG fünf Jahre seit Kenntnis, in jedem Fall aber 15 Jahre seit der letzten Leistung. Bei Haftung aus Erbschaft beträgt die Frist 20 Jahre. Die fünfjährige Verjährungsfrist beginnt zu laufen, sobald die Behörde von einem Ereignis Kenntnis erhalten hat, das geeignet ist, eine Rückerstattung als zumutbar erscheinen zu

¹ Ein formeller Entscheid hat die Elemente gemäss § 18 Abs. 1 VRG zu enthalten.

lassen (z.B. Erbschaft, Schenkung, Lottogewinn). Praxisgemäss genügt die schlichte Information der unterstützten Person, sie beanspruche aufgrund ihrer Heirat keine Sozialhilfe mehr, nicht als fristauslösendes Ereignis.

Die fünfjährige Frist stellt eine sogenannte relative Verjährungsfrist dar, die durch Einforderungshandlungen unterbrochen werden kann. § 28 SHV zählt die Handlungen auf, die geeignet sind, die Verjährung zu unterbrechen: Anerkennung der Forderung, Schuldbetreibung, Klage oder Einrede vor Gericht sowie Eingabe im Konkurs und Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch.

Die 15-jährige bzw. 20-jährige Frist stellt eine absolute, d.h. nicht unterbrechbare oder verlängerbare Verjährungsfrist dar.

Von der Verjährung gemäss § 19 Abs. 4 SHV ausgenommen sind:

1. Darlehen (die Rückerstattung eines Geldbetrags sowie die damit verbundenen Modalitäten gehören zum Inhalt eines Darlehensvertrags gemäss Art. 312 OR);
2. Vorschüsse für Sozialversicherungs- oder andere Leistungen (vgl. § 19a SHG). Es gelangen die für die bevorschussten Forderungen geltenden Verjährungsfristen zur Anwendung (OR, Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG], etc.);
3. Rückerstattungsverpflichtungen, welche grundpfandrechtlich gesichert sind (vgl. Art. 807 ZGB).

2. Rückerstattungspflicht bei rechtmässigem Bezug

2.1 Rückerstattungssubjekt

2.1.1 Grundsatz

Rückerstattungspflichtig ist die unterstützte, volljährige Person (§ 19 Abs. 2 SHG), die für sich, für die mit ihr verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person und für ihre minderjährigen Kinder Sozialhilfeleistungen bezogen hat.

Sind Sozialhilfeleistungen während einer Ehe bzw. einer eingetragenen Partnerschaft an ein (Ehe-)Paar und / oder dessen Kinder ausgerichtet worden, so werden die (Ehe-) Partner gemeinsam Schuldner der zurückzuerstattenden Sozialhilfeleistungen und haften solidarisch. Die Gemeinde als Gläubigerin kann von jedem Solidarschuldner wahlweise die ganze oder einen Teil der Leistung zurückfordern.

Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft (§ 19 Abs. 2 SHG; vgl. TVR 2009 Nr. 28).

2.1.2 Ausnahme

Ein dauernd fremdplatziertes Kind hat gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Für die Dauer der Fremdplatzierung ist deshalb der Unterhaltsbeitrag der Eltern festzulegen. Für das Kind anfallende Sozialhilfeleistungen sind, da die Sozialhilfebehörde die Fremdplatzierungskosten zu tragen hat, nicht rückerstattungspflichtig und können daher nicht von den Eltern oder dem Kind zurückverlangt werden (vgl. Leitsätze DFS).

§ 19 Abs. 2 SHG erklärt ausdrücklich nur diejenigen Sozialhilfeleistungen als rückerstattungspflichtig, welche nach dem 18. Altersjahr ausgerichtet worden sind.

Gemäss § 19 Abs. 5 SHG ist eine dem Asylrecht unterstellte Person von der Rückerstattungspflicht ausgenommen, wenn sie Leistungen bezieht, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält.

2.2 Rückerstattungsobjekt

2.2.1 Grundsatz

Rückerstattungspflichtig sind grundsätzlich die materielle Grundsicherung i.S.v. § 2b SHV, situationsbedingte Leistungen sowie Kostenübernahmen für die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm nach § 8a SHG.

Zur materiellen Grundsicherung zählen insbesondere der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung abzüglich der Individuellen Prämienverbilligung (IPV).

2.2.2 Ausnahme

Auf die Rückerstattung von Kosten, die zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration, z. B. im Rahmen einer Teilnahme an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm, gewährt wurden (Einkommensfreibetrag, Integrationszulage, situationsbedingte Leistungen im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen), kann verzichtet werden (vgl. Kapitel E.3.1 der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien]). Vor Beginn eines Arbeits- oder Beschäftigungsprogramms ist die unterstützte Person auf diesen Umstand hinzuweisen.

Wird einem Sozialhilfebezüger während eines Beschäftigungsprogramms ein Lohn ausbezahlt, wird ihm dieser im Sozialhilfebudget als Einnahme angerechnet und unterliegt nicht der Rückerstattungspflicht.

2.3 Zumutbarkeit als Voraussetzung der Rückerstattung

2.3.1 Allgemeines

Die Rückerstattung setzt bei rechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen voraus, dass sich die finanzielle Lage der unterstützten Person wesentlich verbessert hat und deshalb die Rückerstattung zumutbar ist (§ 19 Abs. 2 SHG). Das ist nicht schon dann der Fall, wenn die bisher unterstützte Person ein Einkommen erzielt, welches das Unterstützungsbudget (zuzüglich Steuern und Abgaben) knapp übersteigt. Vielmehr muss sich die wirtschaftliche Lage grundlegend verbessert haben (TVR 2017 Nr. 30, E. 2.2.2). Bei lange unterstützten Personen gilt es, einem gewissen Nachholbedarf Rechnung zu tragen. Der pflichtigen Person ist eine Lebenshaltung zuzugestehen, die durchschnittlichen Verhältnissen entspricht (vgl. nachfolgende Ziff. 2.3.2). Rückerstattungen sind dann nicht zumutbar, wenn sie die pflichtige Person mit einiger Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer erneuten Bedürftigkeit aussetzen (vgl. TVR 2007 Nr. 36, E. 3a mit Hinweis auf F. Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 178 f.).

2.3.2 Berechnung

Die Zumutbarkeit einer Rückerstattung ist anhand einer Gegenüberstellung der anrechenbaren Einnahmen und der anerkannten Ausgaben zu prüfen (TVR 2007 Nr. 36, E. 3b).

Als anrechenbare Einnahmen gelten alle Einkünfte in einem Haushalt, also auch diejenigen eines allfälligen Ehepartners oder einer Person in eingetragener Partnerschaft bzw. eines Partners in einem stabilen Konkubinat. Der nicht unterstützte (Ehe)Partner einer ehemals unterstützten Person kann dabei allerdings weder gestützt auf die Unterhaltspflicht nach Art. 163 Abs. 1 ZGB noch gestützt auf die Beistandspflicht nach Art. 159 Abs. 3 ZGB zur Rückzahlung von Sozialhilfeschulden verpflichtet werden. Die Zumutbarkeit kann in dieser Konstellation nur bejaht werden, wenn die Rückerstattung aus den eigenen Mitteln der ehemals unterstützten Person bestritten werden kann. Dazu ist die Berechnungsweise des betriebsrechtlichen Existenzminimums bei Doppelverdienern analog anzuwenden. Ein allfälliger Einnahmeüberschuss ergibt sich demnach aus der Differenz des Einkommens und des Anteils am gemeinsamen erweiterten sozialhilferechtlichen Existenzminimum der Partner. Konkret ist dafür in einem ersten Schritt das Nettoeinkommen beider Personen zu bestimmen. Ausgabenseitig ist das gemeinsame erweiterte sozialhilferechtliche Existenzminimum zu berechnen. Der Anteil der ehemals unterstützten Person am erweiterten sozialhilferechtlichen Existenzminimum berechnet sich, indem das erweiterte sozialhilferechtliche Existenzminimum beider Partner durch die gesamten Einnahmen geteilt und sodann mit dem Einkommen der ehemals unterstützten Person multipliziert wird. Der monatliche Einnahmeüberschuss ergibt sich, indem man diesen Betrag vom Nettoeinkommen der ehemals unterstützten Person subtrahiert (VG.2021.135/E) (siehe Anhang IV).

a) Zu den anrechenbaren Einnahmen zählen unter anderem:

- Erwerbseinkommen
- Renten
- Versicherungsleistungen
- Familienzulagen
- Einkünfte aus Liegenschaften
- Familiäre Unterhaltsbeiträge etc.
- Vermögensertrag
- Ertrag aus unverteilter Erbschaft

Den anrechenbaren Einnahmen sind die anerkannten Ausgaben gegenüber zu stellen.

b) Zu den anerkannten Ausgaben zählen unter anderem:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss SHV resp. gemäss SHV anwendbaren SKOS-Richtlinien zuzüglich 50 %
- Wohnungskosten inkl. sämtlicher Nebenkosten resp. bei Wohneigentum der Hypothekarzins und die üblichen Nebenkosten
- Erwerbsauslagen gemäss Steuerveranlagung
- Obligatorische Abgaben (Steuern, Militärflichtersatz, etc.)
- Unterhaltsbeiträge
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Krankheitskosten (Versicherungsprämien, Selbstbehalte, Franchisen, Zahnarztrechnungen, etc.)
- Schuldentilgung
- Versicherungsprämien (Hausrat-/Privathaftpflichtversicherung, etc.)

Zusätzlich geltend gemachte Ausgaben sind zu begründen und zu belegen. Anerkennt eine Sozialhilfebehörde die geltend gemachten Ausgaben nicht, trifft sie diesbezüglich eine Begründungspflicht.

Ergibt sich aus der Gegenüberstellung von anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben ein Einnahmeüberschuss, sind die Voraussetzungen für eine Rückerstattung gegeben. Allfällige Ratenzahlungen sind in der Regel in Höhe des hälftigen Einnahmeüberschusses bzw. der Differenz des Einkommens und des Anteils am gemeinsamen erweiterten sozialhilferechtlichen Existenzminimum festzulegen. Die Beschränkung der Rückzahlung auf den hälftigen Einnahmeüberschuss trägt bei Personen, die ihre Bedürftigkeit durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beseitigen, dennoch aber weiterhin in relativ bescheidenen Verhältnissen leben müssen, angemessene Rechnung. In Konstellation, in denen der Ehegatte der vormals unterstützten Person in sehr guten finanziellen Verhältnissen lebt, rechtfertigt sich demgegenüber allenfalls die Festlegung einer höheren Rückerstattungsrate.

Dauert die vollumfängliche Rückerstattung aus Erwerbseinkommen länger als 10 Jahre und hat der Schuldner bis dahin termingerecht seine Raten bezahlt, kann auf den Rest der Rückerstattungsforderung verzichtet werden (vgl. Ziff. 1.4). Die Behörde hat dies in einem formellen Entscheid zu beschliessen.

2.4 Verfahren

1. Sobald alle Einnahmen und Ausgaben im Klientenkonto verbucht sind, ist die Klientin bzw. der Klient mit einem formellen Entscheid² über den Gesamtbetrag der rückzahlungspflichtigen Sozialhilfeleistungen (inkl. Kontoauszüge) zu orientieren. Im Entscheid ist darauf aufmerksam zu machen, dass eine grundsätzliche Rückerstattungspflicht besteht (vgl. TVR 2011 Nr. 24), die Rückforderung jedoch erst erfolgt, wenn die Voraussetzungen für eine Rückerstattung erfüllt sind (vgl. Anhang I).
2. Nach Ablauf von einem Jahr kann die zuständige Sozialhilfebehörde regelmässig prüfen, ob die Voraussetzungen zur Rückerstattung der rückzahlungspflichtigen Sozialhilfeleistungen gegeben sind. Zu diesem Zweck kann sie Rechtshilfe von anderen Thurgauer Gemeinden gemäss § 37b SHV in Anspruch nehmen bzw. gestützt auf die Weisung des DFS vom 19. Oktober 2009 betreffend Öffnung der Steuerakten im Sozialhilfeverfahren bei Rückerstattungen von Sozialhilfeleistungen und Alimentenbevorschussungen durch Private bei den Thurgauer Steuerämtern die Steuerdaten über das Einkommen und Vermögen der ehemals unterstützten Person einholen.
3. Hält die zuständige Sozialhilfebehörde aufgrund der Vorabklärungen eine Rückerstattung für möglich, fordert sie zwecks Prüfung der allfälligen Rückerstattung die ehemals unterstützte Person auf, innert angemessener Frist Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie über ihre Ausgaben zu machen und diese zu belegen. Da die adressierte Person gemäss § 25 SHG eine Mitwirkungspflicht trifft, hat sie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Ausgaben für sich und die im gleichen Haushalt wohnenden Personen zu belegen. Als Nachweise kommen Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Mietverträge, Bestätigungen z.B. des Arbeitgebers über die Notwendigkeit eines Autos, Steuerrechnungen, Quittungen für bestimmte Ausgaben, Auskünfte der Parteien oder von Drittpersonen, Augenscheine oder ein Gutachten von Sachverständigen etc. in Frage.
4. Kommt die adressierte Person der Aufforderung innert angesetzter Frist nicht nach, fordert die Behörde die säumige Person erneut auf, die gewünschten Unterlagen beizubringen. Gleichzeitig droht sie an, ansonsten aufgrund der vorhandenen Akten zu entscheiden und die Rückerstattung verbindlich festzulegen.

² Ein formeller Entscheid hat die Elemente gemäss § 18 Abs. 1 VRG zu enthalten.

5. Leistet die adressierte Person der Aufforderung abermals keine Folge, ist die Rückerstattung mittels formellem Entscheid aufgrund der vorhandenen Akten festzulegen.
6. Reicht die adressierte Person die erforderlichen Unterlagen ein, prüft die Behörde anhand einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben die Zumutbarkeit der Rückerstattung und ermittelt die monatlichen Ratenzahlungen oder eine Einmalzahlung (vgl. Ziff. 2.3.2). Anerkennt eine Behörde die Vorbringen bzw. Ausgaben- oder Einnahmepositionen einer rückerstattungspflichtigen Person nicht, so muss sie dies in ihrem Entscheid ausdrücklich begründen und darf sich dabei nicht auf eine allgemeine Begründung beschränken (z.B. alle übrigen Aufwandposten seien nicht gerechtfertigt und würden nicht anerkannt).
7. Erweist sich die Rückerstattung der Sozialhilfeleistungen als zumutbar, ist die Rückerstattung in einem formellen Entscheid³ festzulegen.

³Ein formeller Entscheid hat die Elemente gemäss § 18 Abs. 1 VRG zu enthalten.

3. Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Bezug

3.1 Rückerstattungssubjekt

Zur Rückerstattung ist gemäss § 19 Abs. 1 SHG verpflichtet, wer Leistungen zu Unrecht bezogen hat. Erben haften bis zur Höhe der Erbschaft (§ 19 Abs. 2 SHG).

3.2 Rückerstattungsobjekt

Rückerstattungspflichtig sind gemäss § 19 Abs. 1 SHG zu Unrecht bezogene Leistungen. Sie sind samt Zins zurückzuerstatten. Die Verzinsung richtet sich nach Art. 7 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ([ATSV]) und beträgt 5 % im Jahr.

Die Unrechtmässigkeit der bezogenen Leistung richtet sich nach objektiven Kriterien. Ein subjektives Unrechtsbewusstsein bzw. ein Verschulden ist nicht vorausgesetzt (TVR 1996 Nr. 27). Ein unrechtmässiger Bezug liegt in der Regel bei Verletzung der Auskunftspflicht und / oder der Meldepflicht vor. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Nichtangabe einer Liegenschaft im Ausland, des Arbeitsbeginns des (Ehe-)Partners, eines fällig werdenden Vorsorgeanspruchs, eines Prozessgewinns aus Arbeitsgerichtsprozess während laufender Unterstützung oder der Begründung eines Konkubinats etc. (vgl. Christoph Häfeli, Das Schweizerische Sozialhilferecht, 2008, S. 192 f.). Im Ergebnis werden der unterstützten Person Leistungen ausbezahlt, die bei Kenntnis der tatsächlichen Sachlage nicht ausgerichtet worden wären (fehlende oder verminderte Bedürftigkeit).

Aufgrund der objektiven Betrachtungsweise sind auch Leistungen zurückzuerstatten, die irrtümlicherweise resp. aufgrund eines Fehlers der Behörde ausbezahlt wurden (beispielsweise doppelt ausbezahlte Sozialhilfeleistungen). In diesem Fall muss bei der Rückerstattung die Zumutbarkeit geprüft werden, so als ob der Bezug rechtmässig stattgefunden hätte (vgl. Ziff. 2.3).

3.3 Verfahren

1. Sobald ein unrechtmässiger Bezug festgestellt wird, ist der sozialhilfebeziehenden Person das rechtliche Gehör zu gewähren (vgl. § 13 VRG).

2. Bei abgeschlossener Unterstützung sind der Gesamtbetrag der unrechtmässig bezogenen Unterstützung und die Rückzahlungsmodalitäten (Ratenhöhe, Rückzahlungsdauer) in einem formellen Entscheid⁴ festzulegen.
3. Bei laufender Unterstützung kann die Rückerstattung durch Verrechnung vorgenommen werden. Die Verrechnungsmodalitäten (Ratenhöhe, Rückzahlungsdauer) sind in einem formellen Entscheid⁵ festzuhalten. Grenze der Verrechnung bildet einerseits die Verhältnismässigkeit und andererseits der höchstmögliche Kürzungsrahmen, d.h. maximal 40 % des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (vgl. § 2h Abs. 1 SHV).

Trifft die unterstützte Person subjektiv kein resp. ein zu vernachlässigendes Verschulden am unrechtmässigen Bezug, ist unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit auf die Verzinsung zu verzichten.

4. Rückerstattung von Darlehen und Bevorschussungen

Sind Sozialhilfeleistungen in Form von Darlehen gewährt worden (§ 3 Abs. 2 SHV), richtet sich die Rückerstattung nach den vertraglichen Abmachungen oder den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 318 OR). Gestützt auf § 19a SHG bevorschusste Sozialhilfeleistungen sind zurückzuerstaten, sobald die entsprechenden Versicherungsleistungen resp. die vermögensrechtlichen Forderungen gegenüber Dritten ausgerichtet werden.

⁴Ein formeller Entscheid hat die Elemente gemäss § 18 Abs. 1 VRG zu enthalten.

⁵Ein formeller Entscheid hat die Elemente gemäss § 18 Abs. 1 VRG zu enthalten.

Anhang: Musterentscheide

I. Entscheid "Beendigung Unterstützung"

Sozialhilfebehörde der politischen Gemeinde [Name]

Adresse

Einschreiben/A+

Hans Muster

Adresse

Ort, Datum

Feststellungsentscheid

Abschluss Sozialhilfeunterstützung

Hans Muster, geb. [Datum], [Adresse]

Sachverhalt

Hans Muster bezog vom [Datum] bis [Datum] Sozialhilfeleistungen. Die Unterstützung wird per [Datum] beendet. Die detaillierte Schlussabrechnung des Klientenkontos per [Datum], welche diesem Entscheid als integrierender Bestandteil beigelegt ist, präsentiert sich zusammengefasst wie folgt:

Bruttounterstützung	Fr. [Betrag]
Einnahmen (Lohn, IPV, ALV etc.)	<u>Fr. [Betrag]</u>
Nettounterstützung der politischen Gemeinde [Name]	<u>Fr. [Betrag]</u>

Erwägungen

Gemäss § 8 des Sozialhilfegesetzes (SHG) sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen verfügt und vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen und keine andere Hilfe möglich ist. Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, sobald dies zumutbar ist. Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft (§ 19 Abs. 2 SHG). Das Sozialamt der politischen Gemeinde klärt regelmässig ab, ob die Zumutbarkeit für eine Rückzahlung erfüllt ist.

Hans Muster hat den Betrag von Fr. [Betrag] der politischen Gemeinde [Name] zurückzuerstatten, wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies zulassen und ihm eine Rückzahlung zumutbar ist. Er ist zu verpflichten, dem Sozialamt [Name] Veränderungen seiner finanziellen Situation mitzuteilen.

Das Sozialamt [Name] wird zudem beauftragt, die finanzielle Situation von Hans Muster periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls einen Antrag an die Sozialhilfebehörde zur Rückerstattung der bezogenen Leistung zu stellen. Die erste Überprüfung ist bis [Datum] durchzuführen.

Es wird entschieden:

1. Die finanzielle Unterstützung wird per [Datum] beendet.
2. Hans Muster wurde im Betrag von Fr. [Betrag] unterstützt.
3. Hans Muster wird verpflichtet, dem Sozialamt [Name] Meldung zu machen, sobald sich seine finanzielle Situation verbessert hat oder ein Vermögenszuwachs entstanden ist.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.

Politische Gemeinde [Name]

Präsident/in Sozialhilfebehörde

Leiter/in Sozialamt

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** beim **Departement für Finanzen und Soziales**, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen. Die Rekurschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Expediert:

II. Entscheid "Rückerstattung Unterstützung"

Sozialhilfebehörde der politischen Gemeinde [Name]

Adresse

Einschreiben/A+

Hans Muster

Adresse

Ort, Datum

Entscheid

Rückerstattung Sozialhilfe

Hans Muster, geb. [Datum], [Adresse]

Sachverhalt

Hans Muster bezog vom [Datum] bis [Datum] Sozialhilfeleistungen und wurde durch die politische Gemeinde [Name] wie folgt unterstützt (Details können der Schlussabrechnung per [Datum] entnommen werden):

Bruttounterstützung	Fr. [Betrag]
Einnahmen (Lohn, IPV, ALV etc.)	<u>Fr. [Betrag]</u>
Nettounterstützung der politischen Gemeinde [Name]	<u>Fr. [Betrag]</u>

Mit Feststellungsentscheid vom [Datum] wurde Hans Muster über die Nettounterstützung der politischen Gemeinde [Name] informiert. Dabei wurde er auf die Rückerstattungspflicht aufmerksam gemacht. Hans Muster wurde mit Schreiben des Sozialamtes [Name] vom [Datum] aufgefordert, seine finanziellen Verhältnisse mit entsprechenden Belegen nachzuweisen, damit die Zumutbarkeit der Rückerstattung geprüft werden kann. Am [Datum] gingen die Unterlagen beim Sozialamt [Name] ein.

Erwägungen

Gemäss § 8 des Sozialhilfegesetzes (SHG) sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhal-

tes für sich und seine Angehörigen verfügt und vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen und keine andere Hilfe möglich ist. Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, sobald dies zumutbar ist. Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft (§ 19 Abs. 2 SHG). Das Sozialamt der politischen Gemeinde klärt regelmässig ab, ob die Zumutbarkeit für eine Rückzahlung erfüllt ist. Die Art, Höhe und Dauer der Rückzahlung werden individuell festgelegt.

Die Sozialhilfebehörde der politischen Gemeinde [Name] hat Hans Muster in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] unterstützt.

Die finanziellen Verhältnisse von Hans Muster präsentieren sich wie folgt:

Erwerbseinkommen Hans Muster	Fr. [Betrag]
weitere Einnahmen	Fr. [Betrag]
<i>Total Einnahmen</i>	<u>Fr. [Betrag]</u>
Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss SHV	- Fr. [Betrag]
Erwerbsauslagen gemäss Steuerveranlagung	- Fr. [Betrag]
Wohnkosten	- Fr. [Betrag]
Krankheitskosten	- Fr. [Betrag]
Versicherungsprämien	- Fr. [Betrag]
<i>Total Ausgaben</i>	<u>- Fr. [Betrag]</u>
Saldo (Einnahmenüberschuss)	<u>Fr. [Betrag]</u>

Nach der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben resultiert ein Einnahmenüberschuss von Fr. [Betrag]. Damit kann die Zumutbarkeit zur Rückerstattung von Hans Muster bejaht werden. Die Ratenzahlungen sind in der Höhe des hälftigen Einnahmenüberschusses auf Fr. [Betrag] für die Dauer von X Jahren (max. 10) festzulegen.

Hans Muster ist darauf aufmerksam zu machen, dem Sozialamt [Name] Veränderungen seiner finanziellen Situation mitzuteilen.

Es wird entschieden:

1. Es besteht ein Einnahmenüberschuss in der Höhe von Fr. [Betrag Y].
2. Hans Muster wird verpflichtet, für die Dauer von X Jahren, ab [Datum] monatliche Rückzahlungen von Fr. [Betrag Y/Z] zu leisten.

Sozialamt des Kantons Thurgau

3. Die Zahlungen sind jeweils bis am [Tag] des Monats zu leisten. Gerät Hans Muster in Verzug, wird die gesamte Schuld fällig.
4. Die Sozialhilfebehörde [Name] behält sich vor, die finanzielle Situation sowie die Rückzahlungsmodalitäten periodisch zu überprüfen und allenfalls anzupassen.
5. Hans Muster wird verpflichtet, dem Sozialamt [Name] Meldung zu machen, sobald sich seine finanzielle Situation verbessert hat oder ein Vermögenszuwachs entstanden ist.
6. Es werden keine Gebühren erhoben.

Politische Gemeinde XY

Präsident/in Sozialhilfebehörde

Leiter/in Sozialamt

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** beim **Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau**, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen. Die Rekurschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Expediert:

III. Entscheid "Beendigung und Rückerstattung Unterstützung"

Sozialhilfebehörde der politischen Gemeinde [Name]

Adresse

Einschreiben/A+

Hans Muster

Adresse

Ort, Datum

Entscheid

Beendigung Unterstützung / Rückerstattung Sozialhilfe

Hans Muster, geb. [Datum], [Adresse]

Sachverhalt

Hans Muster bezog vom [Datum] bis [Datum] Sozialhilfeleistungen. Die Unterstützung wird per [Datum] beendet. Die detaillierte Schlussabrechnung des Klientenkontos per [Datum], welche diesem Entscheid als integrierender Bestandteil beigelegt ist, präsentiert sich zusammengefasst wie folgt:

Bruttounterstützung	Fr. [Betrag]
Einnahmen (Lohn, IPV, ALV etc.)	<u>Fr. [Betrag]</u>
Nettounterstützung der politischen Gemeinde [Name]	<u>Fr. [Betrag]</u>

Hans Muster wurde mit Schreiben des Sozialamtes [Name] vom [Datum] aufgefordert, seine finanziellen Verhältnisse mit entsprechenden Belegen nachzuweisen, damit die Zumutbarkeit der Rückerstattung geprüft werden kann. Am [Datum] gingen die Unterlagen beim Sozialamt [Name] ein.

Erwägungen

Gemäss § 8 des Sozialhilfegesetzes (SHG) sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen verfügt und vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden

kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen und keine andere Hilfe möglich ist. Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft (§ 19 Abs. 2 SHG). Das Sozialamt klärt ab, ob die Zumutbarkeit von Rückzahlungen erfüllt ist. Die Art, Höhe und Dauer der Rückzahlungen werden individuell festgelegt.

Die Fürsorgekommission der politischen Gemeinde [Name] hat Hans Muster in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] unterstützt.

Die finanziellen Verhältnisse von Hans Muster präsentieren sich wie folgt:

Erwerbseinkommen Hans Muster	Fr. [Betrag]
Weitere Einnahmen	Fr. [Betrag]
<i>Total Einnahmen</i>	<u>Fr. [Betrag]</u>
Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss SHV/	- Fr. [Betrag]
Erwerbsauslagen gemäss Steuerveranlagung	- Fr. [Betrag]
Wohnkosten	- Fr. [Betrag]
Krankheitskosten	- Fr. [Betrag]
Versicherungsprämien	- Fr. [Betrag]
<i>Total Ausgaben</i>	<u>- Fr. [Betrag]</u>
Saldo (Einnahmenüberschuss)	<u><u>Fr. [Betrag]</u></u>

Nach der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben resultiert ein Einnahmenüberschuss von Fr. [Betrag]. Damit kann die Zumutbarkeit zur Rückerstattung von Hans Muster bejaht werden. Die Ratenzahlungen sind in der Höhe des hälftigen Einnahmenüberschusses auf Fr. [Betrag] für die Dauer von X Jahren (max. 10) festzulegen.

Hans Muster ist darauf aufmerksam zu machen, dem Sozialamt [Name] Veränderungen seiner finanziellen Situation mitzuteilen.

Es wird entschieden:

1. Die finanzielle Unterstützung wird per [Datum] beendet.
2. Hans Muster wurde mit Fr. [Datum] unterstützt.
3. Es besteht ein Einnahmenüberschuss in der Höhe von Fr. [Betrag Y].
4. Hans Muster wird verpflichtet, für die Dauer von X Jahren, ab [Datum] monatliche Rückzahlungen von Fr. [Betrag Y/Z] zu leisten.

IV. Entscheid "Rückerstattung Unterstützung" bei vorehelichem Sozialhilfebezug

Sozialhilfebehörde der politischen Gemeinde [Name]
Adresse

Einschreiben/A+
Hans Muster
Adresse

Ort, Datum

Entscheid
Rückerstattung Sozialhilfe

Hans Muster, geb. [Datum], [Adresse]

Sachverhalt

Hans Muster bezog vom [Datum] bis [Datum] Sozialhilfeleistungen und wurde durch die politische Gemeinde [Name] wie folgt unterstützt (Details können der Schlussabrechnung per [Datum] entnommen werden):

Bruttounterstützung	Fr. [Betrag]
Einnahmen (Lohn, IPV, ALV etc.)	<u>Fr. [Betrag]</u>
Nettounterstützung der politischen Gemeinde [Name]	<u>Fr. [Betrag]</u>

Mit Feststellungsentscheid vom [Datum] wurde Hans Muster über die Nettounterstützung der politischen Gemeinde [Name] informiert. Dabei wurde er auf die Rückerstattungspflicht aufmerksam gemacht. Hans Muster wurde mit Schreiben des Sozialamtes [Name] vom [Datum] aufgefordert, seine finanziellen Verhältnisse mit entsprechenden Belegen nachzuweisen, damit die Zumutbarkeit der Rückerstattung geprüft werden kann. Am [Datum] gingen die Unterlagen beim Sozialamt [Name] ein.

Erwägungen

Gemäss § 8 des Sozialhilfegesetzes (SHG) sorgt die Gemeinde für die notwendige Unterstützung, sofern jemand nicht über hinreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhal-

tes für sich und seine Angehörigen verfügt und vom Hilfsbedürftigen nicht verlangt werden kann, sich die Mittel durch eigene Arbeit zu beschaffen und keine andere Hilfe möglich ist. Wer nach dem vollendeten 18. Altersjahr Unterstützungsbeiträge bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, sobald dies zumutbar ist. Erben haften bis zur Höhe ihrer Erbschaft (§ 19 Abs. 2 SHG). Das Sozialamt der politischen Gemeinde klärt regelmässig ab, ob die Zumutbarkeit für eine Rückzahlung erfüllt ist. Die Art, Höhe und Dauer der Rückzahlung werden individuell festgelegt.

Die Sozialhilfebehörde der politischen Gemeinde [Name] hat Hans Muster in der Zeit vom [Datum] bis [Datum] unterstützt.

Die finanziellen Verhältnisse von Hans Muster präsentieren sich wie folgt:

	Herr Muster	Ehefrau
Erwerbseinkommen	Fr. [Betrag]	Fr. [Betrag]
Weitere Einnahmen	Fr. [Betrag]	Fr. [Betrag]
<i>Total Einnahmen (Nettobeträge)</i>	<u>Fr. [Betrag]</u>	<u>Fr. [Betrag]</u>
<i>Total Einnahmen Ehepaar</i>	- Fr. [Betrag]	
Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss SHV/ SKOS-Richtlinien zuzüglich 50 %	- Fr. [Betrag]	
Erwerbsauslagen gemäss Steuerveranlagung	- Fr. [Betrag]	
Wohnkosten	- Fr. [Betrag]	
Krankheitskosten	- Fr. [Betrag]	
Versicherungsprämien	- Fr. [Betrag].	
Steuern	- Fr. [Betrag]	
Unterhaltsbeiträge	- Fr. [Betrag]	
<i>Total Ausgaben</i>	<u>- Fr. [Betrag]</u>	
<i>Berechnung Einnahmeüberschuss Herr Muster:</i>		
<i>Total Ausgaben / Total Einnahmen Ehepaar x Total Einnahmen Herr Muster = Anteil der ehemals unterstützten Person am erweiterten sozialhilferechtlichen Existenzminimum</i>		
<i>Nettoeinkommen Herr Muster - Anteil der ehemals unterstützten Person am erweiterten sozialhilferechtlichen Existenzminimum = Einnahmeüberschuss Herr Muster</i>	<u>Fr. [Betrag]</u>	

Nach der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben resultiert ein Einnahmenüberschuss von Fr. [Betrag]. Damit kann die Zumutbarkeit zur Rückerstattung von Hans Muster bejaht werden. Die Ratenzahlungen sind in der Höhe des hälftigen Einnahmenüberschusses auf Fr. [Betrag] für die Dauer von X Jahren (max. 10) festzulegen.

Hans Muster ist darauf aufmerksam zu machen, dem Sozialamt [Name] Veränderungen seiner finanziellen Situation mitzuteilen.

Es wird entschieden:

1. Es besteht ein Einnahmenüberschuss in der Höhe von Fr. [Betrag Y].
2. Hans Muster wird verpflichtet, für die Dauer von X Jahren, ab [Datum] monatliche Rückzahlungen von Fr. [Betrag Y/Z] zu leisten.